

— von den Betrieben selbständig nach Kalkulationsvorschriften, Preiserrechnungsvorschriften oder als Vereinbarungpreise eingestuft worden sind.

Der Nachweis kann auch dadurch geführt werden, daß die Abnehmer bei den Lieferanten Einsicht in die Unterlagen über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze erhalten. Abnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, gesellschaftlichen Einrichtungen sowie die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Lieferer im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen. Die Verpflichtung zum Nachweis besteht nur innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Preisunterlagen. Bei der Führung des Nachweises sind Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Stellen die Abnehmer unzulässige Kalkulationsansätze fest, die dem Preisantrag bzw. der selbständigen Preiseinstufung zugrunde lagen, so sind die Lieferer verpflichtet, die von ihnen selbst eingestuften Industriepreise unverzüglich zu berichtigen; bei allen übrigen Industriepreisen haben sie von den verantwortlichen Organen eine sofortige Korrektur zu fordern.

(4) Kommen die Lieferer ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, so haben die Abnehmer das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie hiervon zu unterrichten.

#### XIV.

##### Schlußbestimmungen

#### §41

##### Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen

(1) Zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche (z. B. der Versorgungswirtschaft, des Verkehrswesens oder des Post- und Fernmeldewesens) können die Minister bzw. Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe mit Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise besondere Vorschriften erlassen.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Minister und Leiter des Amtes für Preise.

#### §42

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

- a) zuläßt, daß den Industriepreisen falsche Kosten und Gewinnzuschläge zugrunde gelegt werden oder der Kostennachweis gemäß § 12 bzw. § 35 mangelhaft geführt wird;
- b) unzulässige Preisbildungsmethoden anwendet;
- c) unzulässige Preisbildungsmethoden vorgibt;

d) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreissysteme, Parametersysteme, Preisreihen und spezielle Kalkulationsrichtlinien auszuarbeiten und sie zu den von den Industrieministern oder den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe festgelegten Zeitpunkten zur Bestätigung vorzulegen;

e) unterläßt, ein Preislimit auszuarbeiten und die zur Durchführung seiner Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, oder als Hauptabnehmer oder Zulieferer unterläßt, an der Erarbeitung des Preislimits mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 8 Abs. 1).

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### §43

##### In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 148 S. 965);
- b) Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 67 S. 505);
- c) Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II Nr. 64 S. 423);
- d) Anordnung Nr. 2 vom 31. Mai 1968 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe — Zweigspezifische Regelungen für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau — (GBl. II Nr. 71 S. 523);
- e) Anordnung Nr. 3 vom 28. Mai 1970 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II Nr. 55 S. 417);
- f) Anordnung vom 7. November 1968 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie (GBl. II Nr. 122 S. 977);
- g) Anordnung vom 20. Dezember 1968 über die Preisbildung für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden (GBl. II 1969 Nr. 9 S. 83);